

Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Stand: 31.01.2019

|  | Stilllegung (Acker)  | Pufferstreifen (inkl. Feldrandstreifen)  | Hektarstreifen an Waldrändern  | Zwischenfrucht   | Untersaat   | Leguminosen   | Kurzumtriebsplantagen  | Aufforstungsflächen  | Nachwachsende Rohstoffe   | Brache mit Honigpflanzen   |
|--|--|--|--|--|---|---|--|--|---|--|
| <b>Faktor [1 m<sup>2</sup> = ...m<sup>2</sup> ÖVF]</b>   | 1,0  | 1,5  | 1,5  | 0,3  | 0,3   | 1   | 0,5  | 1  | 0,7   | 1,5  |
| <b>Lage</b>  | alle Ackerflächen  | Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen  | am Wald <u>und</u> auf Acker   | alle Ackerflächen  | alle Ackerflächen   | alle Ackerflächen   |  |  |   | alle Ackerflächen  |
| <b>Maße</b>  | keine  | mind. 1 m max. 20 m in Summe ( ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)   | mind. 1 m max. 20 m  | keine  | keine   | keine   | keine  | keine  | keine   | keine  |
| <b>Mindestgröße</b>  | 0,1 ha   | keine  | keine  | 0,1 ha   | 0,1 ha  | 0,1 ha  | 0,1 ha   | 0,1 ha   | 0,1 ha  | 0,1 ha   |
| <b>zulässige Pflanzenarten bei Einsaat</b>   | keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)  | keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)  | keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)  | siehe Liste, mind. 2 Arten, max. 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), max. 60 % Grasanteil      | Grasarten oder Leguminosen  | siehe Liste, Gemische sind zulässig (z.B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen   | siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche  | Baumarten nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen            | Miscanthus, durchwachsende Silphie                                | siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten   |
| <b>Einsaattermin</b>   | Bis 31.03.   | Bis 31.03.   | Bis 31.03.   | bis 01.10.   | kein Einsaattermin  | Bis 15.05.  | kein Einsaattermin   | kein Einsaattermin   | kein Einsaattermin  | Bis 31.05.   |
| <b>Selbstbegrünung</b>   | ja   | ja   | ja   | nein   | nein  | nein  | nein   | nein   | nein  | nein   |
| <b>gezielte Begrünung</b>  | ja   | ja   | ja   | ja   | ja  | ja  | gezielte Bepflanzung   | gezielte Bepflanzung   | gezielte Bepflanzung  | ja   |
| <b>Stilllegungszeitraum</b>  | 01.01. bis 31.12.  | 01.01. bis 31.12.  | 01.01. bis 31.12.  | kein   | kein  | kein  | mehrfährig   | mehrfährig   | mehrfährig  | ein- oder mehrjährig, 01.01. bis 31.12.  |
| <b>Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts; das Fachrecht muss generell beachtet werden)</b> | Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich<br><br>(dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  | Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich<br><br>(dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  | Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich<br><br>(dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  | Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich   | Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich<br><br>darüberliegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung etc.), kein Erntetermin | bei grobkörnigen Leguminosen (z.B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15.08. stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen (z.B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31.08. verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig | nur bestimmte Baumarten zulässig   | nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen   | keine Beschränkung hinsichtlich Nutzungsdauer                     | Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.10. möglich<br><br>(dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)  |
|  | kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm<br><br>kein Wirtschaftsdünger<br><br>gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen | kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm<br><br>kein Wirtschaftsdünger<br><br>gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen | kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm<br><br>kein Wirtschaftsdünger<br><br>gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen | kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm<br><br>org. Dünger möglich               | kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm<br><br>org. Dünger möglich  | Folgekultur muss Winterung o. Winterzwischenfrucht sein   | kein Pflanzenschutz<br><br>keine mineralische Düngung  | keine mineralische Düngung   | PSM im Ausbringungsjahr erlaubt<br><br>keine mineralische Düngung | kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm<br><br>kein Wirtschaftsdünger<br><br>gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen |
| <b>Pflegeauflagen</b>  | mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln<br><br>von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen   | mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln<br><br>von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen   | mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln<br><br>von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen   | Schlegeln/Häckseln zulässig  | Schlegeln/Häckseln zulässig   | keine Auflagen  |  |  |   | Aussaart gilt als Mindestbewirtschaftung<br><br>Schlegeln/Häckseln, Mähen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig  |
| <b>Beweidung</b>   | ja, ab 01.08. mit Schafen und Ziegen möglich   | ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben   | ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben   | Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich       | Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich  | keine Auflagen  |  |  | nein  | ja, ab 01.10. mit Schafen und Ziegen möglich   |
| <b>Schnittnutzung/Biogas Ernte</b>   | nein   | ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben   | ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben   | einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig | Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig   | Schnittnutzung bei Klee etc. erlaubt  | Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, so dass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können) | Holzerte/Abholzungen nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen | jederzeit möglich   | ab dem 16.02. des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird   |

Bei den Pufferstreifen und den Hektarstreifen am Waldrand ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LEs) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen anerkannt!

**Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) - Landschaftselemente**

Stand: 31.01.2019

| Typ  | Erläuterungen  | Faktor (1 m <sup>2</sup> = ...m <sup>2</sup> ÖVF) | CC-relevant |
|--|--|---|-------------|
| <b>Hecken oder Knicks</b><br><u>max. Durchschnittsbreite 15 m, min. 10 m Länge</u>                             | lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; (Waldsäume bzw. verbuschte Waldränder sind keine Hecken). Kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich.  | 2   | ja          |
| <b>Baumreihen</b><br><u>min. fünf Bäume, min. 50 Metern Länge</u>  | Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig  | 2   | ja          |
| <b>Feldgehölze</b><br><u>min 50 m<sup>2</sup>, max. 2.000 m<sup>2</sup></u>                                    | überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze) | 1,5   | ja          |
| <b>Feuchtgebiete</b><br><u>max. 2.000 m<sup>2</sup></u>  | Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind  | 1   | ja          |
| <b>Einzelbäume</b>   | freistehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m <sup>2</sup> beantragbar   | 1,5   | ja          |
| <b>Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete</b><br><u>max. 2.000 m<sup>2</sup></u> | Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)  | 1   | ja          |
| <b>Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle</b><br><u>min. 5 m Länge</u>                                  | Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind und nicht Bestandteil einer Terasse sind   | 1   | ja          |
| <b>Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen</b><br><u>max. 2.000 m<sup>2</sup></u>                  | natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen   | 1   | ja          |
| <b>Feldraine</b><br><u>Gesamtbreite min. 2 m, max. 10 m</u>  | mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; keine landwirtschaftliche Erzeugung; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken und Baumreihen zu beachten.  | 1,5   | ja          |
| <b>Terrassen</b>   | von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte linear-vertikale Strukturen zur Verringerung der Hangneigung. Unabhängig von der tatsächlichen Größe ist die Terrassenlänge in m <sup>2</sup> beantragbar (Länge in m x 1 m)  | 1   | ja          |

*Bestimmte Landschaftselemente gehören zur beihilfefähigen Fläche und können als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt werden. Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung ist, dass sie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle sind, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, und dass sie nur einen untergeordneten Teil des Schrages ausmachen.*

*Die Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Agrarzahungen-Verpflichtungsverordnung. Die Beseitigung solcher Landschaftselemente kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämien führen. Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.*